



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH
Lörrach

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Prüfungsauftrag | 1 |
| 2 | Wiedergabe des Bestätigungsvermerks | 2 |
| 3 | Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter | 6 |
| 4 | Durchführung der Prüfung | 8 |
| 4.1 | Gegenstand der Prüfung | 8 |
| 4.2 | Art und Umfang der Prüfungsdurchführung | 9 |
| 5 | Feststellungen zur Rechnungslegung | 11 |
| 5.1 | Buchführung und zugehörige Unterlagen | 11 |
| 5.2 | Jahresabschluss | 11 |
| 5.3 | Lagebericht | 11 |
| 6 | Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 12 |
| 6.1 | Erläuterungen zur Gesamtaussage | 12 |
| 6.2 | Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 12 |
| 7 | Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft | 13 |
| 7.1 | Ertragslage | 13 |
| 7.2 | Vermögenslage | 14 |
| 7.3 | Finanzlage | 16 |
| 8 | Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags | 17 |
| 9 | Schlussbemerkungen | 19 |

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und Lagebericht | 1 |
| Bilanz zum 31. Dezember 2020 | 1.1 |
| Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 | 1.2 |
| Anhang mit Anlagennachweis | 1.3 |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 | 1.4 |
| Wirtschaftliche Grundlagen | 2 |
| Gesellschaftsrechtliche Grundlagen | 3 |
| Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) | 4 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | 5 |

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 22. Mai 2020 der

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach,

– im Folgenden auch kurz „St. Elisabethen“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt 7 dieses Berichts dargestellt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Gemäß §§ 17a Abs. 7 Satz 2 KHG bzw. § 4 Abs. 11 Satz 6 i. V. m. § 4 Abs. 10 Satz 11 Halbsatz 2 KHEntgG sowie § 18 Abs. 2 Satz 4 BPfIV sind wir auch beauftragt worden, die Angaben und Aufstellungen der Gesellschaft zum Ausbildungsbudget und zur Stellenbesetzung und zweckentsprechenden Mittelverwendung im Bereich Hygiene- und Psychiatriepersonal zu prüfen. Über diese Prüfungen werden wir gesondert Bericht erstatten.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach, der zugleich der Jahresabschluss des Krankenhauses St. Elisabethen, Lörrach, ist – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer bzw. seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft und des Krankenhauses abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass

eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft oder das Krankenhaus ihre bzw. seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Krankenhauses vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens und des Krankenhauses.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Freiburg im Breisgau, den 21. April 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

gez. Schlitzer
Wirtschaftsprüfer



3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Im Jahr 2020 sind die Patientenzahlen im DRG-Bereich erneut gesunken, insbesondere in den Belegabteilungen Urologie/HNO und der Kinder- und Jugendmedizin. Die Anzahl der Geburten ist mit 2.424 Geburten über dem Vorjahresniveau.
- Die Erlöse aus Krankenhausleistungen erhöhten sich um über TEUR 3.162 auf TEUR 42.492 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 39.330). Aufgrund der hier ausgewiesenen Zahlungen aus dem Rettungsschirmen I und II von rd. EUR 3,5 Mio. ergab sich ein signifikanter Anstieg, während die Krankenhauserlöse aufgrund der pandemiebedingten Umstellung des Krankenhausbetriebs zurückgingen.
- Es konnte ein Jahresüberschuss von TEUR 1.021 (i. Vj. TEUR 302) erreicht werden. Dies entspricht einer Umsatzrendite von 2,42 % (i. Vj. 0,77 %).
- Die Bilanzsumme erhöht sich um TEUR 2.058 zum Vorjahr (TEUR 13.483) auf TEUR 15.541. Das Anlagevermögen erhöht sich um TEUR 406 auf TEUR 3.091 zum Vorjahr (TEUR 2.685). Im Umlaufvermögen sanken die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 2.519 aufgrund des gekürzten Zahlungsziels der Krankenkassen.
- Das Eigenkapital erhöhte sich in Höhe des Jahresüberschusses um TEUR 1.021 von TEUR 6.286 auf TEUR 7.306. Auf der Passivseite stieg außerdem der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens um TEUR 331 auf TEUR 2.300.
- Der Anstieg des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Forderungen gegen den Gesellschafter. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus den getätigten Investitionen des Geschäftsjahres. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit basiert auf den Einzahlungen aus den Fördermitteln für Investitionen. Der Rückgang resultiert aus den im Vorjahr zusätzlich gewährten Einzelfördermitteln.
- Für 2021 prognostiziert die Geschäftsleitung einen Verlust von etwa TEUR 241. Es wurden TEUR 46.272 Gesamterlöse geplant.

- Der Erfolg der Gesellschaft im Jahr 2021 wird von drei entscheidenden Faktoren abhängen, von der internen Leistungsfähigkeit, der Entwicklung der Pandemie im Allgemeinen und von der externen Unterstützung. Wobei die externe Unterstützung voraussichtlich in Korrelation zur Entwicklung der Pandemie stehen wird. Aktuell liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für eine Neuauflage des Rettungsschirms vor. Hier ist geregelt, dass die Ausgleichszahlungen bis Ende Mai 2021 gelten, wobei der Inzidenz Wert neu auf 50 abgesenkt wurde. Des Weiteren soll es auch für 2021 einen Budget Ganzjahresausgleich (mit Abschlag auf die Zahlen 2019) geben und die Verkürzung der Zahlungsfrist der Krankenkassen wird bis Ende 2021 verlängert.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase 1: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie des internen Kontrollsystems

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit der internen Kontrollen im Bereich des Einkaufs, des Patientenmanagements und des Personalmanagements,
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung und Erfassung der Covid-19-Ausgleichszahlungen,
- Bestand der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Bilanzierung des Fördermittelbereichs
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Materialaufwendungen
- Vollständigkeit der Personalaufwendungen

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase 2: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase 3: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholen von Saldenbestätigungen der Lieferanten auf Basis einer bewussten Auswahl

Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts

Phase 4: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber Management

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Anlage 4.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Februar bis April 2021 bis zum 21. April 2021 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir im Monat Oktober 2020 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und unter Berücksichtigung der KHBV einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Sachanlagevermögen

Hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung des Sachanlagevermögens bestehen Ermessensspielräume bei der Beurteilung bzw. Abgrenzung zwischen Herstellungsaufwendungen und Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Einschätzung der Nutzungsdauern der angeschafften Vermögensgegenstände. Bei der Bemessung der Abschreibungen orientiert sich die Gesellschaft sowohl an allgemeinen Abschreibungstabellen als auch an den Abschreibungstabellen für das Gesundheitswesen.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

7.1 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage verwenden wir in der nachfolgenden Übersicht eine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung:

| | 2020 | | 2019 | | Ergebnis- veränderung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------------|----------------|--------------|--------------------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | TEUR |
| Umsatzerlöse | 36.609 | 83,1 | 32.790 | 80,1 | 3.819 |
| Sonstige Umsatzerlöse | 5.883 | 13,4 | 6.539 | 16,0 | -656 |
| Bestandsveränderung | -230 | -0,5 | 31 | 0,1 | -261 |
| Andere laufende betriebliche Erträge | 1.801 | 4,1 | 1.585 | 3,9 | 216 |
| Betriebsleistung | 44.063 | 100,0 | 40.945 | 100,0 | 3.118 |
| Personalaufwand | -31.101 | -70,6 | -30.461 | -74,4 | -640 |
| Materialaufwand | -7.715 | -17,5 | -6.778 | -16,6 | -937 |
| Planmäßige Abschreibungen auf eigenmittel-finanzierte immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | -720 | -1,6 | -752 | -1,8 | 32 |
| Ergebnis aus dem Fördermittelbereich | 414 | 0,9 | 440 | 1,1 | -26 |
| Betriebsaufwendungen | -2.830 | -6,4 | -2.098 | -5,1 | -732 |
| Verwaltungsaufwendungen | -834 | -1,9 | -1.186 | -2,9 | 352 |
| Aufwendungen für die Betriebsleistung | -42.786 | -97,1 | -40.835 | -99,7 | -1.951 |
| Betriebsergebnis | 1.277 | 2,9 | 110 | 0,3 | 1.167 |
| Beteiligungsergebnis | 1 | | 15 | | -14 |
| Zinsergebnis | -15 | | 1 | | -16 |
| Ordentliches Unternehmensergebnis | 1.263 | | 126 | | 1.137 |
| Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis | -141 | | 203 | | -344 |
| Ergebnis vor Ertragsteuern | 1.122 | | 329 | | 793 |
| Ertragsteuern | -101 | | -27 | | -74 |
| Jahresüberschuss | 1.021 | | 302 | | 719 |

Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis

Das **periodenfremde/neutrale** Ergebnis setzt sich folgendermaßen zusammen:

| | 2020 | 2019 |
|--------------------------------------------------------------------|-------------|------------|
| | TEUR | TEUR |
| Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen | 62 | 114 |
| Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen | 73 | 9 |
| Spenden | 24 | 21 |
| Sonstige periodenfremde Erträge | 82 | 397 |
| Periodenfremde Erträge | 241 | 541 |
| Verluste aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 1 | 6 |
| Zuführungen zu Wertberichtigungen und Ausbuchungen von Forderungen | 42 | 91 |
| Sonstige periodenfremde Aufwendungen | 339 | 241 |
| Periodenfremde Aufwendungen | 382 | 338 |
| Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis | -141 | 203 |

7.2 Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

| | 31.12.2020 | | 31.12.2019 | | Veränderung TEUR |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 28 | 0,2 | 51 | 0,4 | -23 |
| Sachanlagen | 3.063 | 19,7 | 2.634 | 19,5 | 429 |
| Anlagevermögen | 3.091 | 19,9 | 2.685 | 19,9 | 406 |
| Vorräte | 795 | 5,1 | 993 | 7,4 | -198 |
| Liefer- und Leistungsforderungen und Forderungen gegen den Gesellschafter | 4.559 | 29,3 | 7.475 | 55,4 | -2.916 |
| Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten | 2.386 | 15,4 | 1.319 | 9,8 | 1.067 |
| Flüssige Mittel | 4.710 | 30,3 | 1.011 | 7,5 | 3.699 |
| Umlaufvermögen | 12.450 | 80,1 | 10.798 | 80,1 | 1.652 |
| Gesamtvermögen | 15.541 | 100,0 | 13.483 | 100,0 | 2.058 |

| | 31.12.2020 | | 31.12.2019 | | Veränderung |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------|---------------|--------------|--------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | TEUR |
| Gezeichnetes Kapital und Rücklagen | 5.985 | 38,5 | 5.985 | 44,4 | 0 |
| Gewinnvortrag (i. Vj. Verlustvortrag) | 301 | 1,9 | -1 | 0,0 | 302 |
| Jahresüberschuss | 1.021 | 6,6 | 302 | 2,2 | 719 |
| Eigenkapital | 7.307 | 47,0 | 6.286 | 46,6 | 1.021 |
| Sonderposten | 2.300 | 14,8 | 1.969 | 14,6 | 331 |
| Andere langfristige Rückstellungen | 273 | 1,8 | 266 | 2,0 | 7 |
| Übrige langfristige Verbindlichkeiten | 72 | 0,5 | 80 | 0,6 | -8 |
| Langfristiges Fremdkapital | 345 | 2,2 | 346 | 2,6 | -1 |
| Übrige Rückstellungen | 2.421 | 15,6 | 2.022 | 15,0 | 399 |
| Erhaltene Anzahlungen | 5 | 0,0 | 4 | 0,0 | 1 |
| Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten | 594 | 3,8 | 578 | 4,3 | 16 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen | 900 | 5,8 | 601 | 4,5 | 299 |
| Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten | 1.669 | 10,7 | 1.677 | 12,4 | -8 |
| Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital | 5.589 | 36,0 | 4.882 | 36,2 | 707 |
| Fremdkapital insgesamt | 5.934 | 38,2 | 5.228 | 38,8 | 706 |
| Gesamtkapital | 15.541 | 100,0 | 13.483 | 100,0 | 2.058 |

7.3 Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss:

| | 2020 | 2019 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| | TEUR | TEUR |
| Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten | 1.021 | 302 |
| Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 720 | 752 |
| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | -497 | -583 |
| Zunahme der Rückstellungen | 310 | 426 |
| Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | 12 | -53 |
| Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 2.047 | -2.211 |
| Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 400 | -49 |
| Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | 1 | 6 |
| Zinserträge | 0 | -2 |
| Zinsaufwendungen | 16 | 1 |
| Beteiligungserträge | -1 | -15 |
| Ertragsteueraufwand | 101 | 27 |
| Ertragsteuerzahlungen | -5 | -17 |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | 4.125 | -1.416 |
| Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | 0 | -21 |
| Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens | 0 | 25 |
| Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | -1.127 | -479 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -1.127 | -475 |
| Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen | 717 | 1.043 |
| Gezahlte Zinsen | -16 | -1 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 701 | 1.042 |
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds | 3.699 | -849 |
| Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 1.011 | 1.860 |
| Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 4.710 | 1.011 |

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 | Veränderung |
|-----------------------|--------------|--------------|--------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR |
| Liquide Mittel | 4.710 | 1.011 | 3.699 |

8 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 4 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

9 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Freiburg im Breisgau, den 21. April 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

Schlitzer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

| | 31.12.2020 | | 31.12.2019 | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------|--------------|----------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| A. Anlagevermögen | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| Software, Lizenzen, ähnliche Rechte | | 28.103,00 | | 51.486,00 |
| II. Sachanlagen | | | | |
| 1. Einrichtungen und Ausstattungen | 3.004.373,00 | | | 2.633.561,00 |
| 2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 58.840,53 | 3.063.213,53 | | 0,00 |
| | | 3.091.316,53 | | 2.685.047,00 |
| B. Umlaufvermögen | | | | |
| I. Vorräte | | | | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 274.826,87 | | 242.931,74 | |
| 2. Unfertige Leistungen | 519.785,13 | 794.612,00 | 750.118,29 | 993.050,03 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 4.420.694,14 | | 6.939.562,74 | |
| 2. Forderungen gegen den Gesellschafter | 137.984,67 | | 535.832,73 | |
| 3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht – davon nach der KHEntgG/BPflV EUR 1.971.157,54 (i. Vj. EUR 997.757,77) – | 1.971.157,54 | | 997.757,77 | |
| 4. Sonstige Vermögensgegenstände | 52.847,08 | 6.582.683,43 | 252.399,41 | 8.725.552,65 |
| III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | | | | |
| | | 4.709.657,37 | | 1.010.639,01 |
| | | 12.086.952,80 | | 10.729.241,69 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | 362.783,39 | | 68.532,25 |
| | | 15.541.052,72 | | 13.482.820,94 |

Passiva

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| | EUR | EUR |
| A. Eigenkapital | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | 100.000,00 | 100.000,00 |
| II. Kapitalrücklage | 4.670.546,09 | 4.670.546,09 |
| III. Gewinnrücklagen | 1.214.103,16 | 1.214.103,16 |
| IV. Gewinnvortrag (i. Vj. Verlustvortrag) | 301.156,09 | -1.181,96 |
| V. Jahresüberschuss | 1.020.686,47 | 302.338,05 |
| | 7.306.491,81 | 6.285.805,34 |
| B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens | | |
| 1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG | 2.261.300,53 | 1.929.578,00 |
| 2. Sonderposten sonstige Zuwendungen | 38.591,00 | 38.970,00 |
| | 2.299.891,53 | 1.968.548,00 |
| C. Rückstellungen | | |
| 1. Steuerrückstellungen | 100.519,31 | 10.241,50 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | 2.593.831,26 | 2.277.616,53 |
| | 2.694.350,57 | 2.287.858,03 |
| D. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Erhaltene Anzahlungen | 5.016,24 | 3.598,86 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 594.050,97 | 577.983,39 |
| – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 594.050,97 (i. Vj. EUR 577.983,39) – | | |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter | 774.375,90 | 339.505,09 |
| – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 774.375,90 (i. Vj. EUR 339.505,09) – | | |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 125.726,89 | 261.863,65 |
| – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 125.726,89 (i. Vj. EUR 261.863,65) – | | |
| 5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht | 167.578,00 | 244.600,13 |
| – davon nach der KHEntgG/BPflV EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00) – – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 167.578,00 (i. Vj. EUR 244.600,13) – | | |
| 6. Sonstige Verbindlichkeiten | 1.573.570,81 | 1.513.058,45 |
| – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.501.992,41 (i. Vj. EUR 1.433.058,45) – | | |
| | 3.240.318,81 | 2.940.609,57 |
| | 15.541.052,72 | 13.482.820,94 |

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

-
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen
 2. Erlöse aus Wahlleistungen
 3. Erlöse aus ambulanten Leistungen
 4. Nutzungsentgelte des Arztes
 - 4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB
 5. Verminderung (i. Vj. Erhöhung) des Bestandes an unfertigen Leistungen
 6. Sonstige betriebliche Erträge
 7. Personalaufwand
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
– davon für Altersversorgung EUR 1.468.059,22 (i. Vj. EUR 1.322.678,08) –
 8. Materialaufwand
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
-
9. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen
– davon Fördermittel nach dem KHG EUR 716.874,30 (i. Vj. EUR 568.323,07) –
 10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens
 11. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens
 12. Aufwendungen für nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagengegenständen
 13. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
 14. Sonstige betriebliche Aufwendungen
-
15. Erträge aus Beteiligungen
 16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
 17. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
 18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 - 19. Ergebnis nach Steuern**
-
20. Sonstige Steuern
 - 21. Jahresüberschuss**
-

| 2020 | | 2019 | |
|---------------|---------------------|---------------|---------------------|
| EUR | EUR | EUR | EUR |
| 36.609.387,80 | | 32.790.385,21 | |
| 1.211.682,22 | | 1.429.985,49 | |
| 2.442.308,38 | | 2.632.898,86 | |
| 1.345.241,66 | | 1.376.582,58 | |
| 883.520,58 | | 1.099.778,58 | |
| -230.333,16 | | 31.225,98 | |
| 2.042.055,67 | 44.303.863,15 | 2.125.818,98 | 41.486.675,68 |
| 25.140.765,39 | | 24.272.892,96 | |
| 5.960.121,15 | 31.100.886,54 | 6.188.576,97 | 30.461.469,93 |
| 3.908.766,57 | | 3.754.477,50 | |
| 3.805.903,04 | 7.714.669,61 | 3.023.255,59 | 6.777.733,09 |
| | 5.488.307,00 | | 4.247.472,66 |
| 716.874,30 | | 568.323,07 | |
| 496.667,36 | | 583.433,97 | |
| 716.874,30 | | 585.120,01 | |
| 82.320,22 | 414.347,14 | 126.842,66 | 439.794,37 |
| 720.137,40 | | 752.011,55 | |
| 4.046.043,38 | 4.766.180,78 | 3.622.878,39 | 4.374.889,94 |
| | 1.136.473,36 | | 312.377,09 |
| | 918,11 | | 15.380,52 |
| | 415,80 | | 1.974,32 |
| | 15.707,02 | | 637,96 |
| | 101.413,78 | | 26.755,92 |
| | 1.020.686,47 | | 302.338,05 |
| | 0,00 | | 0,00 |
| | 1.020.686,47 | | 302.338,05 |

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH, Lörrach

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Anhang mit Anlagennachweis

Das St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH mit Sitz in Lörrach, wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer HRB 413670 geführt.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 und Abs. 4 HGB.

Der Jahresabschluss des St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH wurde nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Der Jahresabschluss wurde in Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 KHBV i. V. m. § 330 Abs. 1 HGB aufgestellt. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis sind somit nach den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) gegliedert.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Soweit Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung – zum Beispiel Restlaufzeiten oder zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten – nicht enthalten sind, werden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Im Geschäftsjahr 2020 mussten wir unseren gewohnten Krankenhausbetrieb zur Bewältigung der Corona-Epidemie deutlich umstellen. Im Rahmen von diversen Gesetzespaketen haben wir zum Ausgleich für die finanziellen Belastungen eine Reihe staatlicher Unterstützungsleistungen erhalten, die wir voll unter den Umsatzerlösen vereinnahmt haben. Der Jahresabschluss 2020 ist aus diesem Grunde nur eingeschränkt mit dem Jahresabschluss 2019 vergleichbar. Einzelheiten der empfangenen Unterstützungsleistungen sind bei den Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung näher erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten auch die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 14b UStG nicht abziehbaren Vorsteuern.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bilanziert. Die Abschreibungen im Geschäftsjahr erfolgten linear.

Bei der Bemessung der linearen Abschreibungen wird der durch die §§ 9 ff. KHG festgelegte Rahmen beachtet. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 410 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang gezeigt, soweit die Nutzungsdauer kleiner gleich 3 Jahre ist. Die Abschreibungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt 3-5 Jahre, der technischen Anlagen 10-15 Jahre, der Einrichtung und Ausstattung 3-10 Jahre.

Die unfertigen Leistungen wurden unter Zugrundelegung der abzurechnenden Fallpauschalen (DRG/PEPP) gemäß § 255 Abs. 2 HGB bewertet. Nach Ermittlung eines Kostensatzes für ein CW (Relatives Kostengewicht) erfolgt die entsprechende Multiplikation mit dem individuellen CW/DRG/PEPP.

In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d. h. es wurden von den abzurechnenden Fallpauschalen (DRG) Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Die übrigen Vorräte sind zu fortgeschriebenen Durchschnittseinstandspreisen bzw. mit den letzten Einstandspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt; den Ausfallrisiken im Bereich Forderungen gegen Selbstzahler und sonstige Debitoren wurde durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Für die Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie Ausgleichsposten für Eigenmittel- und Darlehensförderungen wurden auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geförderten bzw. durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter gebildet bzw. entsprechend den planmäßigen Abschreibungen wieder aufgelöst.

Die bis zum Bilanzstichtag zweckentsprechend verwendeten Fördermittel – gemäß dem LKHG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus Zuwendungen Dritter – werden entsprechend § 5 Abs. 3 KHBV in einem zu bildenden Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG beziehungsweise in den Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und Sonderposten aus Zuweisungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen ausgewiesen. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände sowie die Restbuchwerte von Abgängen ehemals geförderter Investitionen werden von diesen Sonderposten abgesetzt. Den Restbuchwerten der mit Fördermitteln finanzierten Anlagegegenstände stehen somit auf der Passivseite die Sonderposten aus Fördermitteln gegenüber.

Die noch nicht verbrauchten Fördermittel werden gemäß den Vorschriften der KHBV unter den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht ausgewiesen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden entsprechend Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens sowie Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens ausgewiesen.

Für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen sind bei Bedarf Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen gebildet worden, die in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt wurden.

Für die zum Bilanzstichtag unbefristet angestellten Mitarbeiter/-innen wurde die Summe der zukünftig zu gewährenden Jubiläumszuwendungen ermittelt. Die Höhe der Zuwendung ist tariflich geregelt (§23 TVöD und §§ 1,2,3 Anlage 16 AVR). Die Verpflichtungen aus Jubiläumszuwendungen wurden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten laufzeitkongruenten Rechnungszinsen (7-jährige durchschnittliche Marktzinsen) abgezinst (Barwertmethode), um Fluktuationsabschläge in Höhe von 5 % für 25-jährige Jubiläen sowie in Höhe von 7 % für 40-jährige Jubiläen reduziert und mit einem pauschalen Aufschlag für AG-SV-Aufwendungen in Höhe von 20 % versehen. Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes werden im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlagennachweis in der Anlage zum Anhang.

Bei den Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 138 (Vj. TEUR 536) handelt es sich um kurzfristige Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 100 und ist vollständig eingezahlt.

Bei der Gewinnrücklage handelt es sich um eine im Jahr 2016 gebildete andere Gewinnrücklage, welche zur Teil-Finanzierung der künftig entstehenden Aufwendungen des Finanzierungsbeitrags der KZVK gebildet wurde.

Die wesentlichen sonstigen Rückstellungen betreffen unter anderem Rückstellungen für Mehrarbeit / Urlaub (TEUR 1.566), Rückstellungen für Instandhaltung (TEUR 408), Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen (TEUR 273) und Rückstellungen für MDK-Risiken (TEUR 56).

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

| | Restlaufzeiten | | | Gesamt |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------|
| | unter 1 Jahr TEUR | 1 bis 5 Jahre TEUR | über 5 Jahre TEUR | 31.12.2020 TEUR |
| 1. Erhaltene Anzahlungen | 5 | 0 | 0 | 5 |
| <i>Vorjahr</i> | 4 | 0 | 0 | 4 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 594 | 0 | 0 | 594 |
| <i>Vorjahr</i> | 578 | 0 | 0 | 578 |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter bzw. dem Krankenhausträger | 774 | 0 | 0 | 774 |
| <i>Vorjahr</i> | 340 | 0 | 0 | 340 |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 126 | 0 | 0 | 126 |
| <i>Vorjahr</i> | 262 | 0 | 0 | 262 |
| 5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus- finanzierungsrecht | 168 | 0 | 0 | 168 |
| <i>Vorjahr</i> | 245 | 0 | 0 | 245 |
| 6. Sonstige Verbindlichkeiten | 1.502 | 72 | 0 | 1.574 |
| <i>Vorjahr</i> | 1.433 | 80 | 0 | 1.513 |
| | 3.168 | 72 | 0 | 3.240 |

Für die Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft, wie im Vorjahr, keine Sicherheiten gewährt.

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter bzw. dem Krankenhausträger betreffen mit TEUR 774 (i.V. TEUR 340) Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen – wie im Vorjahr – kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsverkehr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Steuerverbindlichkeiten TEUR 334 (i. Vj. TEUR 338), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit TEUR 23 (i. Vj. TEUR 25) sowie im Weiteren hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Ärzte- und Poolabgaben.

Haftungsverhältnisse und Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Die betriebliche Altersversorgung erfolgt über die KZVK für diejenigen Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.01.2018 beschäftigt waren (Großteil der Mitarbeiter) und über die ZVK für diejenigen Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2018 eingetreten sind.

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer gemäß Mitteilung in den Fachnachrichten des IDW 1998 eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes führen zu einer Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers, die zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung der Gesellschaft führt. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Die Gesellschaft hat von dem Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht.

Nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da der verlässlichen Betragsangabe im Anhang praktische Schwierigkeiten der Ermittlung seitens der Zusatzversorgungskasse entgegenstehen, hat die Gesellschaft entsprechend den Äußerungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-Tarifvertrag) vom 4. November 1966 ist die Gesellschaft verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und

ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungs-Tarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt. Die Gesellschaft ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Str. 74 in 76185 Karlsruhe. Im Jahr 2020 betrug der Umlagesatz insgesamt 6,30 %, davon 0,55 % Arbeitnehmeranteil. Zusätzlich werden noch 1,7% Sanierungsgeld plus 0,54 % Zusatzbeitrag des beitragspflichtigen Entgelts berechnet.

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 betrug das beitragspflichtige Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Zusatzversorgungskasse TEUR 7.230 (i.V. TEUR 4.268).

Der KZVK-Beitrag von 5,8 % aus dem Vorjahr hat sich um 0,2 % auf 6,0 % erhöht, der AN-Anteil erhöhte sich dabei um 0,1 %. 0,6 % entfallen auf die partielle Beteiligung, die seit dem 01.01.2018 zu entrichten ist, weil die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH seit diesem Zeitpunkt durch den Trägerwechsel keine neuen Mitarbeiter in die KZVK mehr einbringt. Das Sanierungsgeld wird in der KZVK jeweils jährlich berechnet und bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei TEUR 283.

| | Restlaufzeiten | | | Gesamt 31.12.2020 TEUR |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|------------------------------|
| | unter 1 Jahr TEUR | 1 bis 5 Jahre TEUR | Über 5 Jahre TEUR | |
| 1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus gegenüber fremden Dritten abgeschlossenen Wartungsverträgen | 242 | 968 | | 1.210 |
| 2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen | 231 | 924 | * | 1.155 |
| | 473 | 1.892 | | 2.365 |

*Da in 2025 der Umzug ins Zentralklinikum erfolgt, werden die Verträge neu verhandelt.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse, gegliedert nach Tätigkeitsbereichen stellen sich wie folgt dar:

| | TEUR |
|----------------------------------|--------|
| Erlöse aus Krankenhausleistungen | 36.609 |
| Erlöse aus Wahlleistungen | 1.212 |
| Erlöse aus ambulanten Leistungen | 2.442 |
| Nutzungsentgelte der Ärzte | 1.345 |
| Umsatzerlöse nach § 277 HGB | 884 |
| | 42.492 |

In den Erlösen aus Krankenhausleistungen sind TEUR 4.590 aus COVID-19 Zahlungen enthalten. Im Wesentlichen beinhalten diese die Ausgleichszahlungen für Ausfälle der Einnahmen aufgrund nicht belegter Betten gemäß § 21 Abs 1 KHG (Freihaltepauschale) in Höhe von TEUR 3.622. Daneben sind Landeshilfen zur Abgeltung für Mehraufwendungen für die COVID-19-Versorgung und die Zusatzpauschale zur Beatmungsbettenpauschale des Bundes in Höhe von insgesamt TEUR 576 und TEUR 393 für Erlöse aus Zuschlägen einbezogen.

Von den sonstigen betrieblichen Erträgen entfallen TEUR 241 auf aperiodische Erträge. Sie betreffen im Wesentlichen Auflösungen von Rückstellungen (TEUR 62) sowie sonstige periodenfremde Erträge aus Rückflüssen aus Schadensabwicklung (TEUR 74), sowie aus Zahlungseingängen auf bereits abgeschriebene Forderungen (TEUR 73).

Bei den Abschreibungen handelt es sich in Höhe von TEUR 720 um planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 382. Diese betreffen im Wesentlichen periodenfremde Aufwendungen im

Zusammenhang mit DRG-Fakturierungen (TEUR 125), Ausbuchungen von Forderungen (TEUR 42) sowie sonstige periodenfremde Aufwendungen (TEUR 208), welche im Wesentlichen aus Rechnungen für Vorjahre resultieren.

Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, dem zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.020.686,47 auf neue Rechnung vorzutragen.

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres war folgendes Personal in den einzelnen Abteilungen (unter Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in Vollbeschäftigte, jedoch ohne Praktikanten) eingesetzt:

| | 2020 | Vorjahr |
|------------------------------------|---------------|---------------|
| Ärztlicher Dienst | 69,22 | 70,05 |
| Pflegedienst | 168,73 | 160,28 |
| Medizinisch-Technischer Dienst | 50,93 | 56,73 |
| Funktionsdienst | 57,28 | 55,71 |
| Wirtschafts- und Versorgungsdienst | 13,20 | 13,99 |
| Technischer Dienst | 7,20 | 7,11 |
| Verwaltungsdienst | 26,75 | 28,60 |
| Ordensschwestern | 0,40 | 0,40 |
| Lehrkräfte | 1,00 | 0,96 |
| Sonstiges Personal | 9,69 | 10,96 |
| | <u>404,40</u> | <u>404,79</u> |

Bis 16.06.2020 wurde die alleinige Geschäftsführung von Herrn Armin Müller (Vorsitzender Geschäftsführer), Lörrach, wahrgenommen.

Am 16.06.2020 wurden Herr Dr. Bernhard Hoch, Bonstetten, und Herr Marco Clobes, Lörrach, als weitere Geschäftsführer eingetragen. Die Berufsbezeichnungen sind mit der Organstellung identisch.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 18.01.2021 wurde Frau Kathrin Knelange, Immenstaad am Bodensee, zur Geschäftsführerin bestellt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 17.02.2021. Die Berufsbezeichnung ist mit der Organstellung identisch.

An die bestellte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2020 für Abschlussprüfungstätigkeiten TEUR 30 (inklusive Umsatzsteuer und Auslagen) Honorare erfasst.

Der vorliegende Abschluss wird einbezogen in den zum 31.12.2020 aufgestellten Konzernabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach erstellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen.

Dieser Konzernabschluss wird beim Betreiber des Bundesanzeigers (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln) eingereicht und im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Nachtragsbericht

Aktuell befinden wir uns in der dritten Corona-Welle. Wann diese zu Ende sein wird und wann die Impfung der Bevölkerung ihre Wirkung entfalten wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt völlig unklar. Die Leistungszahlen des 1. Quartals 2021 bleiben hinter den Erwartungen der Wirtschaftsplanung 2021 zurück. Eine tragende Rolle spielt hierbei die allgemeine Verunsicherung der Bevölkerung. Durch das anhaltende Fernbleiben der elektiven Patienten verliert das St. Elisabethen KH zusätzlich erhebliche Einnahmen in vielen anderen Bereichen (Ambulanzen, Privatpatienten, Cafeteria, u.v.a.). Des Weiteren ist aufgrund von Hygienevorschriften eine Belegung der Dreibettzimmer weiterhin nicht möglich.

Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsaufnahme des neuen Chefarztes der Pädiatrie (Beginn 1.04.2021) zu einem Anstieg des Leistungsgeschehens beitragen wird. Jedoch wird das Ergebnis des Jahres 2021 auch von den gesetzlichen Hilfen abhängen. Ob die internen Maßnahmen und die gesetzliche Unterstützung ausreichen werden, um das Wirtschaftsplanergebnis für 2021 zu erreichen, bleibt abzuwarten. Aufgrund des aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Fortführung der staatlichen Unterstützungen ist bereits heute klar, dass die Höhe der Zahlungen nicht vergleichbar mit denen des Jahres 2020 sein wird.

Im Übrigen sind keine Ereignisse mit besonderer Bedeutung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingetreten.

Lörrach, den 21. April 2021

Armin Müller
Vorsitzender Geschäftsführer

Dr. Bernhard Hoch
Geschäftsführer Medizin

Marco Clobes
Geschäftsführer Verwaltung

Kathrin Knelange
Geschäftsführerin Pflege

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

| Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | |
|-------------------------------------------------|----------------------|---------------------|------------------|------------------|----------------------|
| | 1.1.2020 | Zugänge | Um- buchungen | Abgänge | 31.12.2020 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | |
| Software, Lizenzen, ähnliche Rechte | 844.314,29 | 0,00 | 0,00 | 3.308,08 | 841.006,21 |
| II. Sachanlagen | | | | | |
| 1. Einrichtungen und Ausstattungen | 16.956.132,76 | 1.068.615,64 | 0,00 | 74.109,47 | 17.950.638,93 |
| 2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 0,00 | 58.840,53 | 0,00 | 0,00 | 58.840,53 |
| | 16.956.132,76 | 1.127.456,17 | 0,00 | 74.109,47 | 18.009.479,46 |
| | 17.800.447,05 | 1.127.456,17 | 0,00 | 77.417,55 | 18.850.485,67 |

| Kumulierte Abschreibungen | | | | Buchwerte | |
|---------------------------|------------------------------------|------------------|----------------------|---------------------|---------------------|
| 1.1.2020 | Abschreibungen des Geschäftsjahres | Abgänge | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| <u>792.828,29</u> | <u>23.383,00</u> | <u>3.308,08</u> | <u>812.903,21</u> | <u>28.103,00</u> | <u>51.486,00</u> |
| 14.322.571,76 | 696.754,40 | 73.060,23 | 14.946.265,93 | 3.004.373,00 | 2.633.561,00 |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 58.840,53 | 0,00 |
| <u>14.322.571,76</u> | <u>696.754,40</u> | <u>73.060,23</u> | <u>14.946.265,93</u> | <u>3.063.213,53</u> | <u>2.633.561,00</u> |
| <u>15.115.400,05</u> | <u>720.137,40</u> | <u>76.368,31</u> | <u>15.759.169,14</u> | <u>3.091.316,53</u> | <u>2.685.047,00</u> |



Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2020

Lagebericht

1. Grundlagen

Gegenstand der am 12. August 2005 laut Gesellschaftsvertrag gegründeten St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH ist der Betrieb des St. Elisabethen-Krankenhauses (Eli) in Lörrach. Der Betrieb der Gesellschaft wurde zum 1. April 2006 aufgenommen. Weitere karitative Zwecke bleiben vorbehalten. Seit dem 01.01.2018 ist die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH ein 100%iges Tochterunternehmen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH.

Das St. Elisabethen-Krankenhaus verfügt über 195 Planbetten. Mit etwa 405 Vollkräften bietet das St. Elisabethen Leistungen im Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Zentrum für Gynäkologie und Geburtshilfe, Abteilung für Anästhesie und Notfallmedizin, sowie den Belegabteilungen in der Urologie und Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde an. Das St. Elisabethen versorgt jährlich etwa 10.500 Patienten.

Als Tochterunternehmen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist auch die St. Elisabethen Krankenhaus gGmbH Mitglied im Clinotel-Verbund, einem Zusammenschluss öffentlicher und freigemeinnütziger Krankenhäuser. Über den Verbund eröffnen sich insbesondere im Bereich Benchmarking, Wissenstransfer und hinsichtlich zentraler Dienstleistungen Größenvorteile wie sie ansonsten nur von großen Krankenhauskonzernen realisierbar sind.

Der „Lörracher Weg 2.0“ beinhaltet den Neubau eines Zentralklinikums mit 677 Betten im somatischen und psychosomatischen Bereich sowie acht tagesklinischen Plätzen in der Psychosomatik. In der Kreistagssitzung am 19.10.2016 beschloss der Kreistag das Projekt „Zentralklinikum“ und somit die Zusammenführung aller vier Standorte einstimmig.

Die bisherigen Klinikstandorte Lörrach, Rheinfelden und Schopfheim werden nach der Inbetriebnahme des Neubaus geschlossen. Die somatischen Leistungsangebote des St. Elisabethen-Krankenhauses und der Kliniken des Landkreises Lörrach werden zusammengeführt. Im Bereich der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die Bettenzahl auf 145 erhöht. Die Behandlung dieser Patienten wird an den langjährigen Kooperationspartner, das Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Emmendingen, übertragen; das ZfP plant hierfür einen eigenen Neubau in enger Anbindung an das Zentralklinikum.

Die Fertigstellung des Neubaus ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

2.1.1 Entwicklung der Branche und Gesamtwirtschaft

Der Wachstumskurs der deutschen Wirtschaft wurde in 2020 deutlich ausgebremst. Die Steuereinnahmen sanken, erstmals seit zehn Jahren, gegenüber dem Vorjahr und lagen bei circa 700 Mrd. € (-7% gegenüber Vorjahr). Auch die Arbeitslosenzahlen stiegen in ganz Deutschland an. In 2020 stieg die Arbeitslosenquote in ganz Deutschland im Schnitt um 0,9%-Prozentpunkte auf 5,9%. In Baden-Württemberg lagen die Arbeitslosenzahlen etwas unter dem deutschlandweiten Schnitt bei 4,1%.

Was im Dezember 2019 als unbekannte Lungenkrankheit im chinesischen Wuhan begann, wurde im Jahr 2020 für die Gesamtwirtschaft zu einer Herausforderung mit historischem Ausmaß.

Im Januar 2020 wurde in Bayern die erste Corona Erkrankung registriert. Ende Januar stellte die WHO eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite fest und die Bundesregierung richtete Ende Februar einen Krisenstab zur Bekämpfung des Covid-19 Virus ein. Im März nahm das Geschehen Fahrt auf, die WHO rief eine Pandemie aus, Messen und Veranstaltungen wurden abgesagt und es wurde der erste deutsche Todesfall im Zusammenhang mit dem Virus registriert. Am 22. März wurden durch die Bundesregierung strenge Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen erlassen und Kindertagesstätten und Schulen geschlossen. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen beschloss die Bundesregierung noch im März 2020 ein Hilfspaket in Höhe von 150 Mrd. €, inkl. 55 Mrd. € für das Gesundheitswesen.

Das Krankenhaus-Rettungsschirm-Gesetz beinhaltete:

- eine Förderung von zusätzlichen, genehmigten Betten mit Beatmungsmöglichkeit (Intensivzuschuss) in Höhe von einmalig 50.000 €
- „Freihaltepauschale“ in Höhe von 560 € pro Tag für jedes im Verhältnis zum Vorjahr „freie Bett“
- Fixkostendegressionsabschlag für das Jahr 2020 ausgesetzt
- fallbezogener Zuschlag von 50 € pro Fall, um die Kosten für Schutzausrüstung zu refinanzieren
- im April 2020 der „vorläufige Pflegeentgeltwert“ auf 185 € pro Tag erhöht
- die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung für sechs Monate ausgesetzt
- Verkürzung der Zahlungsfrist der Krankenkassen von 30 auf fünf Tage nach Rechnungseingang
- Senkung der MDK-Prüfquote von 12,5% auf 5% und Aussetzung der Strafzahlungen für die Jahre 2020 und 2021

Ende April wurden die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen der ersten Welle vorsichtig gelockert, u.a. waren wieder Einkäufe in Geschäften bis 800 qm möglich, gleichzeitig wurde eine Mundschuttpflicht für Einkäufe sowie in Bus und Bahn erlassen. Ende Juli stiegen die Infektionszahlen wieder an, es wurde eine zweite Welle der Pandemie vermutet, die sich im Verlauf des Spätsommers bestätigte. Ende Oktober wurde ein Teil-Lockdown beschlossen. Die Gastronomie- und Tourismusbranche ebenso wie Kultureinrichtungen wurde geschlossen. Mitte Dezember wurde ein harter Lockdown bis mindestens Mitte Januar 2021 beschlossen. Alle Geschäfte, die nicht für den täglichen Bedarf erforderlich waren, inkl. Friseure und sonstige körpernahe Dienstleistungen, mussten schließen. Die strengen Kontaktbeschränkungen wurden in Baden-Württemberg nur über Weihnachten etwas gelockert, sodass Treffen im kleinen familiären Kreis erlaubt waren.

Mit Inkrafttreten des Krankenhauszukunftsgesetzes (Krankenhausrettungsschirm 2.0) wurden seit dem 18.11.2020 nur noch den Kliniken Kompensationszahlungen für freie Betten („Freihaltepauschale 2.0“) zugebilligt, die der Notfallversorgungstufe 2 oder 3 zugeordnet werden. Dies jedoch nur, wenn in der Region eine tagesaktuell besonders kritische Pandemielage (Inzidenz > 70) festzustellen war. In Ausnahmefällen (bei bereits hoher Auslastung der regionalen Intensivkapazitäten > 75 % bzw. 85 %) bestand für die zuständige Landesbehörde auch die Möglichkeit, Krankenhäusern mit Basisnotfallversorgung (Notfallversorgungsstufe 1) einen Anspruch auf die sog. „Freihaltepauschale 2.0“ zuzubilligen. Des Weiteren ist die Mehrkostenpauschale für Schutzausrüstung ausgelaufen.

2.1.1 Darstellung der Einflüsse der Corona Pandemie auf das St. Elisabethen-Krankenhaus

Am 16.03.2020 mussten alle deutschen Krankenhäuser alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe, soweit medizinisch vertretbar, auf unbestimmte Zeit verschieben. Der reguläre Betrieb wurde eingestellt und die Krankenhäuser konzentrierten sich während der ersten Corona Welle explizit auf Patienten und Notfälle.

Beim St. Elisabethen-Krankenhaus betraf dies alle Abteilungen außer dem Angebot der Geburtshilfe.

Zum Schutz der Patienten wurde für alle Standorte ein Besuchsverbot erlassen, für dessen Umsetzung eine Einlasskontrolle organisiert und personell besetzt werden musste. Für die Durchsetzung des Besuchsverbots in der Zeit von 20-8 Uhr wurde eine Security Firma beauftragt. Für Schwangere und minderjährige Kinder galt die Ausnahmeregel der Zulassung einer Begleitperson.

Die Cafeteria wurde für externe Besucher geschlossen.

Im Frühjahr stellte die Beschaffung von Schutzausrüstung eine große Herausforderung dar. Aufgrund der knappen Marktlage war die Beschaffung zeitlich aufwendig und die Preise zum Teil „unverschämte“ hoch. Des Weiteren mussten teilweise Alternativkonzepte erarbeitet werden, um den Mitarbeitern den bestmöglichen Schutz bieten zu können. Sobald sich die Marktlage entspannt hatte, wurde der Vorrat der persönlichen Schutzausrüstung deutlich ausgeweitet, sodass wir einen hohen Lagerbestand zum Jahresende ausweisen. Die Kostenentwicklung der Persönlichen Schutzausrüstung ist unter 2.5.3. dargestellt.

Die Corona Pandemie konfrontierte die Kliniken auch im Bereich der Personalbetreuung mit neuen Themen. Unter anderem wurde Mitarbeitern in allen Bereichen, wo dies möglich und sinnvoll war, Homeoffice ermöglicht. Hausintern wurde auf persönliche Besprechungen größtenteils verzichtet und auf Videokonferenzen umgestellt. Dienstreisen und externe Fortbildungen waren untersagt und nur in Ausnahmefällen ermöglicht. Weiter führten die erste und zweite Welle auch zu diversen Beschäftigungsverboten (insbesondere schwangere Mitarbeiterinnen) und erforderlichen Versetzungen von Mitarbeitern.

Während der zweiten Welle machte die Bundesregierung im Vergleich zur ersten Welle keine generelle Ansage zur Absage elektiver OPs. Im St. Elisabethen-Krankenhaus war es daher das Ziel, den Normalbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Hygienevorgaben erschwerten dies jedoch, da Dreibettzimmer aufgrund der Zimmergröße seit der ersten Welle nur mit zwei Patienten und Zweibettzimmer mit einem Patienten belegt werden durften. Dies führte zu einer „künstlichen Verknappung“ der Betten.

Der Krankenstand (Covid positiv, andere Erkrankungen und Schwangerschaften) bei den Pflegekräften, Ärzten, Reinigungsfachkräften u.a. stieg im Verlauf der zweiten Welle stark an und war wesentlich höher als im Frühjahr.

Ebenso wurde im November 2020 erneut ein Besuchsverbot für alle Klinikstandorte umgesetzt. Im Dezember 2020 erhielten die Beschäftigten des St. Elisabethen-Krankenhauses, die während der ersten Corona Welle aushilfsweise bei den Kliniken eingesetzt waren, eine aus Bundes- und Landesmitteln finanzierte Corona Prämie. Des Weiteren erhielten alle Beschäftigten des St. Elisabethen-Krankenhauses mit Anstellung über den TVöD eine aus den Tarifverhandlungen hervorgegangene Zahlung für ihre Leistungen der ersten Corona Welle. In Summe waren steuerfrei bis zu 1.500 € möglich.

Um Mitarbeiter zeitnah testen zu können und bei leichten Krankheitssymptomen Klarheit über die Einsatzfähigkeit der Mitarbeiter zu schaffen, wurde Ende Oktober ein eigenes Testzentrum für die Durchführung von Covid-19-Schnelltests implementiert.

2.1.2 Belegungs- und Erlössituation

Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2020 war die Budget- und Entgeltvereinbarung zwischen den Vertragspartnern für den Zeitraum 2020 für den BPfIV-Bereich geschlossen. Die Vereinbarung für den DRG Bereich steht noch aus.

Die Budgetverhandlung 2020 beinhaltete für den DRG und Psych-Bereich eine Fortschreibung der 2019 Fallzahlen und der um die Pflegeanteile bereinigten CM-Punkte.

Im Jahr 2020 sind die Patientenzahlen im DRG-Bereich erneut gesunken, insbesondere in den Belegabteilungen Urologie/HNO und der Kinder- und Jugendmedizin. Die Anzahl an Geburten ist mit 2.424 Geburten über dem Vorjahresniveau. Damit ist das St. Elisabethen-Krankenhaus eine der größten Geburtskliniken in Baden-Württemberg. Das St. Elisabethen-Krankenhaus ist das einzige Krankenhaus im Landkreis Lörrach, das eine Geburtshilfe vorhält. Nächste geburtshilfliche Abteilungen (ohne Kinderkliniken) befinden sich in Müllheim und Waldshut-Tiengen, nächste geburtshilfliche Abteilungen mit Kinderklinik in Freiburg, Villingen-Schwenningen und Singen.

Es kamen 14 Frühgeborene unter 1.250 g zur Welt (Mindestmenge 2019: 14 Frühgeborene unter 1.250 g).

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde am 01.01.2017 die Satelliten-Tagesklinik mit 12 zusätzlichen Betten und angeschlossener PIA am Standort Lauchringen eröffnet. Die Nachfrage ist nach wie vor groß ist, weil es weder einen niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater noch alternative ambulante/teilstationäre Strukturen im gesamten Landkreis Waldshut gibt.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Entwicklung zeigt einen Rückgang der Fallzahlen im Bereich DRG (-12 %). Auch der Case-Mix-Index ist rückläufig (-20 %):

| Zeitraum | Vorjahr | |
|------------------------------------------|---------|--------|
| | 2020 | 2019 |
| Planbetten DRG (inkl. Kurzzeitchirurgie) | 195 | 195 |
| Planbetten KiJu | 44 | 44 |
| Patientenzahl DRG | 9.995 | 11.335 |
| Patientenzahl KiJu | 299 | 337 |
| Ø Verweildauer (DRG) | 3,3 | 3,5 |
| Ø Verweildauer (KiJu) ¹ | 37,0 | 42,7 |
| Auslastung DRG | 61,80% | 58,71% |
| Auslastung KiJu | 83,62% | 83,22% |
| Case-Mix-Index | 0,515 | 0,642 |

¹ ab 2019 inkl. teilstationäre Fälle (für 2018 inkl. teilstationäre: 39,5)

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt über DRG und Pflegesätze. Die Investitionen in das Anlagevermögen werden durch Landeszuschüsse im Sinne des § 9 KHG sowie aus Eigenmitteln finanziert.

2.2 Personal- und Sozialbereich

Obwohl die Leistungen im Geschäftsjahr 2020 deutlich rückläufig waren, war es ein Anliegen der Geschäftsführung, die Pandemie gemeinsam mit den Mitarbeitern bestmöglich zu bewerkstelligen, weshalb Personalabbau keine Rolle spielte.

Die Personalkosten sind von 30.461 T€ im Vorjahr auf 31.101 T€ um 640 T€ im Berichtsjahr gestiegen.

Dies ist insbesondere auf die tariflichen Gehaltssteigerungen von 1,03-1,41 % (TVöD Tarife und AVR-Caritas) sowie 2,0 % für TV-Ärzte zurück zu führen.

Die Überstunden konnten gegenüber dem Vorjahresstand deutlich reduziert werden Die Rückstellung konnte dementsprechend auf 305 T€ abgesenkt werden.

In den Kliniken des Landkreises hat sich der Geschäftsführer im Rahmen des bundesweiten und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projektes „Mehr Frauen in Führungspositionen“ bereits 2013 Ziele für die Erhöhung des Frauenanteils unter den Beschäftigten gesetzt. Nach der Übernahme des St. Elisabethen-Krankenhauses im Jahr 2018 wurde dieses Ziel auch für das St. Elisabethen-Krankenhaus übernommen

Der Frauenanteil im St. Elisabethen-Krankenhaus liegt bezogen auf die Gesamtmitarbeiterzahl bei über 80%. Im Bereich der Chefarztpositionen gibt es weiterhin keine Frau, wobei im St. Elisabethen-Krankenhaus nur 4 Chefarztposten vorhanden sind. Im Jahr 2020 gab es eine männliche Chefarztnachbesetzung (Arbeitsbeginn in 2021). In 2021 wird weiter angestrebt, Chefarztpositionen, sollten diese frei werden, bei gleicher Befähigung, mit Ärztinnen zu besetzen.

2.2.1 Angaben zur Arbeitnehmerschaft

Durchschnittliche Vollkräfte im St. Elisabethen-Krankenhaus (inkl. Lauchringen) nach Berufsgruppen:

| Dienstart | Gesamt 2020 | Gesamt 2019 |
|----------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| Ärzte/Approb. Therapeuten | 69,78 | 70,05 |
| Pflege | 169,48 | 160,28 |
| Med.-Technischer Dienst/ Sekretariate/ Sozialberatung | 44,10 | 45,54 |
| Funktionsdienst | 57,88 | 55,71 |
| Med.-Technischer Dienst/ Stationshilfen | 9,63 | 11,19 |
| Wirtschafts- u. Versorgungsdienst | 16,59 | 13,99 |
| Technischer Dienst | 7,35 | 7,11 |
| Verwaltungsdienst | 28,63 | 28,6 |
| Ordensschwestern | 0,40 | 0,40 |
| Lehrkräfte | 0,00 | 0,96 |
| Sonstiges Personal | 10,96 | 10,96 |
| Insgesamt | 414,80 | 404,79 |

Die durchschnittliche Anzahl der Vollkräfte hat sich leicht erhöht. Dies ist insbesondere auf den Stelenaufbau im Bereich der Pflege zurückzuführen.

Altersstruktur der Mitarbeiter der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH (einschließlich Schüler):

| Geburtsjahr | Alter | Anzahl 2020 | Anzahl 2019 |
|--------------------------|---------------|-------------|-------------|
| vor 1970 | > 50 Jahre | 191 | 198 |
| 1970 - einschließl. 1990 | 30 - 50 Jahre | 319 | 310 |
| ab 1991 | < 30 Jahre | 141 | 127 |

2.2.2 Angaben zu betrieblichen Sozialleistungen

Die betriebliche Altersversorgung erfolgt über die KZVK für diejenigen Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.01.2018 beschäftigt waren (Großteil der Mitarbeiter) und über die ZVK für diejenigen Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2018 eingetreten sind.

Der KZVK-Beitrag von 5,8 % aus dem Vorjahr hat sich um 0,2 % auf 6,0 % erhöht. Der AN-Anteil liegt bei 0,4 % (+0,1%-Punkte). Ebenso wie im Vorjahr müssen 0,6 % entrichtet werden, da seit dem 01.01.2018 die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH durch den Trägerwechsel keine neuen Mitarbeiter in die KZVK mehr einbringt. Das Sanierungsgeld wird in der KZVK jeweils jährlich berechnet und ist mit 283 T€ identisch zu dem des Vorjahres.

Der Beitragssatz der ZVK lag bei 6,3 % (Vorjahr: 6,3 %). Der AN- Anteil lag unverändert bei 0,55 %. Es ist ein Zusatzbeitrag von 0,54 % vereinbart. Das Sanierungsgeld wird in der ZVK jährlich berechnet und lag in 2020 bei 1,7 %.

Zusammensetzung der Sozialabgaben (ohne sonstige Unterstützungsleistungen):

| | 2020 T € | 2019 T € | Abweichung T € | Abweichung % |
|-------------------------------|--------------|--------------|-------------------|-----------------|
| Gesetzliche Sozialabgaben | 4.492 | 4.866 | -374 | -7,68 % |
| Betriebliche Altersversorgung | 1.468 | 1.323 | +145 | 10,96 % |
| Gesamt | 5.960 | 6.189 | -229 | -3,69 % |

2.3 Investitionen und ihre Finanzierung

Es wurden Gesamtinvestitionen von 1.127 T€ getätigt. Sie entfielen im Wesentlichen auf eine Telefonanlage über 128 T€, ein Ultraschallsystem für 103 T€ und zwei OP-Tische für 89 T€.

Die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH erhielt nach § 9 Abs. 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz zur Finanzierung von Beschaffungen jährlich Zuwendungen aus Fördermitteln des Landes in Höhe von 717 T€. Bei dem nicht durch Fördermittel neutralisierten Abschreibungsaufwand von 224 T€ handelt es sich um Abschreibungsbeträge für die Beschaffungen, die aus eigenen, also selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert wurden.

2.4 Wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

- Ruhestand des langjährigen Chefarztes der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Herr Prof. Dr. Fahnenstich; Einstellung des Nachfolgers mit Beginn zum 01.04.2021
- Vorbereitung der Nachfolge des ärztlichen Leiters des Sozialpädagogischen Zentrums (SPZ), Einstellung einer Nachfolgerin ab dem 01.01.2021
- Eröffnung einer interdisziplinären Wahlleistungsstation (Gynäkologie, Urologie, HNO), Station Bären, mit 20 Betten
- Ankündigung der Schwestern des Ordens der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, sich nach über 130 Jahren Anfang 2021 aus dem Betrieb des St. Elisabethen-Krankenhauses zurückzuziehen
- Prozessharmonisierung und Zusammenführung der Abteilungen Patientenservice, IT, Küche und Personal der Kliniken und des St. Elisabethen-Krankenhauses:
 - U.a. Etablierung eines Chefarzt-Pool-Sekretariats
 - Räumliche Zusammenlegung der IT
 - Etablierung einer Küchenleitung
- Verlagerung der Kassenärztlichen Notfallambulanz der Pädiatrie sowie Einrichtung eines Triageraumes in der Pädiatrischen Ambulanz

2.5 Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage

2.5.1 Vermögenslage

| | 2020 | | 2019 | | Veränderung | |
|--------------------------|--------|---------|--------|---------|-------------|--------|
| | TEUR | in % | TEUR | in % | | in % |
| Bilanzsumme | 15.541 | | 13.483 | | 2.058 | |
| Anteil Anlagevermögen | 3.091 | 19,9 % | 2.685 | 19,9 % | 406 | 15,1 % |
| Eigenkapital | 7.306 | 47,0 % | 6.286 | 46,6 % | 1.021 | 16,2 % |
| Sonder-/Ausgleichsposten | 2.300 | 14,8 % | 1.969 | 14,6 % | 331 | 16,8 % |
| Deckungsgrad II | | 310,8 % | | 307,4 % | | |
| Verschuldungsgrad | | 81,2 % | | 83,2 % | | |

Die Bilanzsumme erhöht sich um 2.058 T€ zum Vorjahr (13.483 T€) auf 15.541 T€. Das Anlagevermögen erhöht sich um 406 T€ auf 3.091 T € zum Vorjahr (2.685 T€). Im Umlaufvermögen sanken die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 2.519 T € aufgrund des gekürzten Zahlungsziels der Krankenkassen.

Das Eigenkapital erhöhte sich in Höhe des Jahresüberschusses um 1.021 T€ von 6.286 T€ auf 7.306 T€. Auf der Passivseite stieg außerdem der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens um 331 T€ auf 2.300 T€.

Der Deckungsgrad II sagt aus, ob das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und das langfristige Fremdkapital gedeckt ist. Der Wert hat sich erhöht und übertrifft die Zielvorgabe von 100 % bis 120 %. Der Verschuldungsgrad hat sich weiterhin positiv entwickelt.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse der Gesellschaft sind als angemessen zu bezeichnen.

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH

| | | |
|---------------------|--------------------|----------------|
| Landesunterstützung | | ca. 770 T€ |
| Ganzjahresausgleich | | nicht erfolgt |
| Rettungsschirm I | Freihaltepauschale | ca. 3,5 Mio. € |

2.5.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft wurde durch die Ausgleichszahlungen des Rettungsschirms I beeinflusst.

Die liquiden Mittel der Gesellschaft sind im Geschäftsjahr 2020 um 3.699 T€ gestiegen.

Im Jahr 2020 verbesserte sich der Liquiditätsgrad II auf 190,3 % (2019: 186,2 %). Der Liquiditätsgrad II gibt an, inwieweit die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die flüssigen Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken.

Der Liquiditätsgrad III vermindert sich auf 203,7 % (2019: 205,2 %), also der Deckungsgrad des kurzfristigen Umlaufvermögens durch die kurzfristigen Verbindlichkeiten. Der erreichte Wert ist größer als der Zielwert von 120 %.

Der Cash-Flow veränderte sich folgendermaßen:

aus laufender Geschäftstätigkeit auf 4.125 T€ (2019: -1.416 T€).

aus Investitionstätigkeit auf -1.127 T€ (2019: - 475 T€).

aus Finanzierungstätigkeit auf 701 T€ (2019: 1.042 T€).

Der Anstieg des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Forderungen gegen den Gesellschafter. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus den getätigten Investitionen des Geschäftsjahres. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit basiert auf den Einzahlungen aus den Fördermitteln für Investitionen. Der Rückgang resultiert aus den im Vorjahr zusätzlich gewährten Einzelfördermitteln.

2.5.3 Ertragslage

Es konnte ein Jahresüberschuss von 1.021 T€ (2019: 302 T€) erreicht werden. Dies entspricht einer Umsatzrendite von 2,42 % (Vorjahr: 0,77 %). Dieser für eine kommunale Klinik sehr gute Wert hat zwei Ursachen:

1. Wie zu Beginn der Pandemie versprochen, wurde der angeordnete Stillstand während der ersten Welle der Corona Pandemie und die aufopferungsvolle Arbeit der Mitarbeiter der Kliniken während der Pandemie im Allgemeinen durch entsprechende Erlasse und Verordnungen aus der Politik finanziell ausgeglichen.
2. Die hervorragende Basis im Bereich Liquidität, Kostenstruktur und Verschuldung hilft, vorübergehend schwere Zeiten gut zu überstehen.

Die Erlöse aus Krankenhausleistungen erhöhten sich um über 3.162 T€ auf 42.492 T€ gegenüber dem Vorjahr (39.330 T€). Auf Grund der hier ausgewiesenen Zahlungen aus den Rettungsschirmen I und II von rd. 3,5 Mio. € ergab sich ein signifikanter Anstieg, während die Krankenhauserlöse auf Grund der pandemiebedingten Umstellung des Krankenhausbetriebs zurückgingen. Aus demselben Grund sind die Erlöse aus Wahlleistungen, aus ambulanten Leistungen und die Umsatzerlöse nach § 277 HGB, soweit nicht in Position 1 bis 4 enthalten, um 625 T€ gesunken.

Die Ertragslage war durch die stark gestiegenen Kosten im Bereich der Schutzausrüstung beeinflusst. Die Mehrkosten wurden durch die Mehrkostenpauschale des Krankenhausentlastungsgesetzes (Rettungsschirm I) abgemildert. Jedoch konnte die Pauschale in Höhe von 50 € je Fall die Mehrkosten nicht vollständig abdecken.

2.5.4 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

In 2020 wurden für Mitarbeitende der Kliniken und des St. Elisabethen-Krankenhauses unterschiedliche Kommunikationsseminare angeboten. Für alle Mitarbeiter wurde der Kurs „Achtsame Kommunikation im Arbeitsalltag“ angeboten. Das bewährte Konzept der „Deeskalationstrainings“ wurde zum Schutz unserer Mitarbeiter fortgesetzt.

Auf große Resonanz stießen die Angebote „Deutsch als Fremdsprache“. Hier wurden insgesamt 13 halbjährliche Kurse in 4 verschiedenen Niveaus angeboten.

Für die Förderung des Dialogs und der Feedback-Kultur wurden die bestehenden Formate der Mitarbeitergespräche überarbeitet. Die Einführung des neuen Formats „Feedback- & Entwicklungsgespräche (F&E)“ startete mit Kick-off Veranstaltungen für alle Mitarbeiter und einer Pilotgruppe. Zusätzlich wurden den Führungskräften Workshops zur Zusammenarbeit im Team „Teamgeist“ angeboten.

Die Pflichtschulungen Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygiene und Brandschutz werden seit 2020 als reines E-Learning und sofern gewünscht oder erforderlich in Kombination mit Präsenzveranstaltungen angeboten. Verschiedene Angebote zu MS-Office Anwendungen, diverse pflegfachliche Fortbildungen sowie die Weiterbildung zum Praxisanleiter runden das Programm ab.

Die Weiterbildung zum Praxisanleiter/in konnte in 2019/20 leider nicht stattfinden. Jedoch konnten in 2020 13 Mitarbeiterinnen (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Geburtshilfe) die Weiterbildung beginnen und werden diese voraussichtlich im Mai 2021 abschließen. Im Oktober 2020 schlossen 20 Absolventen das Examen der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ab und alle Teilnehmer des Kurses wurden zu 100 % übernommen.

Die Corona „Zwangspause“ wurde genutzt, um an Möglichkeiten zu arbeiten, die Angebote der Personalentwicklung zukünftig digital anzubieten, wenn sich dies thematisch und didaktisch umsetzen lässt.

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

3.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und zugrunde gelegte Annahmen

Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2021 war aufgrund der Besonderheit der Corona Pandemie im Leistungsjahr 2020 das Ergebnis des Jahres 2019.

Für 2021 prognostizieren wir einen Verlust von etwa 241 T€. Es wurden 46.272 T€ Gesamterlöse geplant.

Die Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2021 hat die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH, mitten in der Pandemie, deren Ende noch nicht in Sicht ist, auch unter Berücksichtigung der weitestgehend weggefallenen staatlichen Subventionen vor eine enorme Herausforderung gestellt. Insbesondere der Ausblick in die weitere Zukunft (Plan 2022 bis 2025) ist unter den gegebenen Bedingungen nur wenig aussagekräftig.

Aufgrund der genannten Unsicherheiten ist eine flexible, kurzfristige Anpassung der Kostenstrukturen erforderlich, da nur so die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sichergestellt werden kann. Daher wurde die Besetzung jeglicher Stellen im Dezember 2020 als genehmigungspflichtig durch die Geschäftsführung eingestuft. Für jeden Einzelfall werden die wirtschaftliche Lage und die tatsächliche Notwendigkeit der Besetzung geprüft.

Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2021 war aufgrund der Besonderheit der Corona Pandemie im Leistungsjahr 2020 das Ergebnis des Jahres 2019.

In der Neonatologie werden die Auswirkungen der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ab 2021 ff. in der Planung dahingehend berücksichtigt, dass die Förderung auf „null“ gesetzt wurde. Im Bereich G-BA Notfallstufen wurde berücksichtigt, dass bis 2025 nur der Standort Lörrach der Kliniken die Anforderungen der Erweiterten Notfallversorgung erfüllt und dass das ELI die Einstufung für die Umfassende Notfallstufe für die Versorgung der Kinder erhält.

Bei der Ermittlung der Tarifsteigerungen für die Wirtschaftsplanung wurde für die Tarifbereiche TVöD der Tarifabschluss vom 25.10.2020 berücksichtigt (ab 1.4.2021: lineare Erhöhung um 1,4%, mindestens 50 €). Weitere Tarifänderungen erfolgten aufgrund der Sonderregelungen für Krankenhäuser, z.B. monatliche Pflegezulage, Erhöhung der Intensivzulage. Für den Tarifbereich AVR wird ein ähnlicher Abschluss angenommen. Im Bereich der Ärzte wurden die aktuell gültigen Tarifabschlüsse im TV-Ärzte/VKA und AVR Caritas-Ärzte zugrunde gelegt (ab 1.1.2021: 2%). Mit Ablauf der Ärzte-Tarifverträge zum 30.09.2021 wurde eine Tarifsteigerung von 2,5% angenommen.

Der Landesbasisfallwert (LBFW) erhöht sich für 2021 um angenommene 2,2%.

3.2 Vermögenslage

Die Vermögenslage kann nur durch positive Jahresergebnisse und Investitionen fortschrittlich entwickelt werden. Das Anlagevermögen wird vor dem Hintergrund des geplanten Umzugs in das Zentralklinikum aufgrund der Alterung der Infrastruktur weiter sinken.

3.3 Finanzlage

Unabhängig von externen Rahmenbedingungen muss unser Ziel eine Verbesserung der liquiden Mittel bleiben. Die positiven Jahresergebnisse der letzten Jahre haben die Eigenkapitalstruktur verbessert. Für die nächsten Jahre ist es unser Ziel, die Eigenkapitalstruktur weiter zu verbessern.

3.4 Ertragslage

Für 2021 bleibt die Aussicht insbesondere aufgrund der außergewöhnlichen Situation des Corona Virus angespannt (Details siehe unter 3.5).

Die anhaltende außergewöhnliche Situation des Corona Virus, die seit Mitte März 2020 eine Limitierung des Leistungsgeschehens beinhaltet, birgt auch im März 2021 weiterhin völlig unklare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage. Der hohe Jahresüberschuss, der sich nur durch die Rettungsschirme I und II ergeben hat, war einmaliger Natur.

3.5 Wesentliche Risiken und Chancen

Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass eine Erreichung der Planzahlen für das Jahr 2021 nicht möglich sein wird.

Unser Erfolg im Jahr 2021 wird von drei entscheidenden Faktoren abhängen, von unserer internen Leistungsfähigkeit, der Entwicklung der Pandemie im Allgemeinen und von der externen Unterstützung. Wobei die externe Unterstützung voraussichtlich in Korrelation zur Entwicklung der Pandemie stehen wird. Aktuell liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für eine

Neuaufgabe des Rettungsschirms vor. Hier ist geregelt, dass die Ausgleichszahlungen bis Ende Mai 2021 gelten, wobei der Inzidenz Wert neu auf 50 abgesenkt wurde. Des Weiteren soll es auch für 2021 einen Budget Ganzjahresausgleich (mit Abschlag auf die Zahlen 2019) geben und die Verkürzung der Zahlungsfrist der Krankenkassen wird bis Ende 2021 verlängert.

Aufgrund der erfolgreichen Nachbesetzungen im ärztlichen Bereich sowie aufgrund des Ausbaus verschiedener Leistungsangebote erwartet die Geschäftsführung Leistungssteigerungen in den Bereichen der Pädiatrie, des SPZ und der Kinderchirurgie.

Aufgrund der sehr guten Kostenstrukturen und des gut aufgestellten Managements hat das Eli eine sehr gute Ausgangsbasis, um diese schwierigen Zeiten bestmöglich zu meistern.

Die durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) Ende 2020 beschlossene Anhebung der Mindestmengenregel für extrem kleine Frühgeborene unter 1.250 g von 14 auf 25 Fälle pro Jahr ab dem Jahr 2024 stellt für das Level-1-Zentrum des St. Elisabethen-Krankenhauses ein Risiko dar. Die Geschäftsführung wird gemeinsam mit dem zuständigen Chefarzt eine Strategie als Reaktion auf die Anpassung erarbeiten.

In 2021 erwarten wir Verluste aus den Bereichen der Ambulanzen, Chefarztgebühren, Cafeteria-/Kioskleistungen und der sonstigen Nebenleistungen für Patienten. Ob unsere internen Maßnahmen und die staatliche Unterstützung ausreichen werden, um das Wirtschaftsplanergebnis für 2021 zu erreichen, bleibt abzuwarten.

Ende 2020 wurde die AG Impfen gegründet, welche die Organisation und Durchführung der hausinternen Impfung gegen Covid-19 übernommen hat. Stand Anfang März 2021 wurden ca. 260 Mitarbeiter mit dem BioNTech Pfizer Impfstoff (1. + 2. Impfung) und ca. 600 Mitarbeiter mit dem AstraZeneca Impfstoff geimpft. Insgesamt wurden Dosen für 1.000 Mitarbeiterimpfungen mit AstraZeneca an die Kliniken geliefert. Die Vornahme der 2. Impfungen soll sukzessive erfolgen. Die Impfung aller Mitarbeiter mit engem Patientenkontakt (Isolationsstationen, Intensivstation, Funktionsdiagnostik) ist abgeschlossen.

Der Beginn des Rohbaus des neuen Klinikums wird den Neubau immer greifbarer in den Fokus stellen. Die mutige Entscheidung des Kreistags, die Zentralisierung der Kliniken voranzutreiben, erweist sich auch durch die medizinischen Entwicklungen der Pandemie als absolut richtig und zukunftsfähig.

4. Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB

4.1 Risikomanagement und Methoden

Die wirtschaftliche Steuerung wird durch klassische Controllinginstrumente sichergestellt. Darüber hinaus ist ein standardisiertes Berichtswesen etabliert.

Mit Hilfe unserer strategischen und operativen Planungsinstrumente sowie unseres internen Controllings und Reportings können wir Planabweichungen frühzeitig erkennen und entsprechend gegensteuern.

Als neues Steuerungswerkzeug wurde Ende 2020 mit der Einführung einer automatisierten Deckungsbeitragsrechnung über QlikView begonnen, die in den ersten Monaten 2021 abgeschlossen wurde. Die Deckungsbeitragsrechnung ermöglicht den Chefarzten und der Geschäftsführung einen verbesserten, unterjährigen Einblick in die Unternehmenslage auf Fachabteilungsebene. Die Deckungsbeitragsrechnung wurde zudem in ein neu aufgebautes Dashboard eingefügt, auf dem zusätzlich speziell ausgewählte Kennzahlen tagesaktuell dargestellt werden. In diesem Zuge ist geplant, in 2021 ein Tool zur verbesserten Darstellung von Personalkennzahlen (PersCon) einzuführen. Dieses soll ebenfalls in das Dashboard eingepflegt werden.

Das CIRS (Critical Incident Reporting System) dient dem St. Elisabethen-Krankenhaus im Bereich des Risikomanagements, Fehler und Risiken für Patienten zu identifizieren und Lösungen anzustoßen. Im Sinne eines kontinuierlichen Lernens aus (Beinahe-) Fehlern sollen anonymisierte Berichte mittels eines vorgegebenen Formulars über (Beinahe-) Zwischenfälle und Patientenrisiken informieren, systematisch vorgestellt und interdisziplinär diskutiert werden.

Seit Einführung der elektronischen Meldemöglichkeit im Geschäftsjahr 2015 wurden im St. Elisabethen über 180 (Beinahe-) Zwischenfälle gemeldet. Von jedem PC-Arbeitsplatz aus kann jederzeit – auch anonym - eine CIRS Meldung abgesetzt werden. Eine Rückverfolgung auf den Melder ist nicht möglich, außer der/die Melder/-in wünscht eine Rückmeldung und gibt die Kontaktdaten an. In regelmäßigen Abständen tagt die CIRS Arbeitsgruppe und bespricht die gemeldeten Fälle und initiiert die Lösungsentwicklung. Wenn ein Fall abgeschlossen ist und der Lösungsweg für alle interessant ist, dann werden einzelne CIRS Fälle in einer Datenbank veröffentlicht, die allen Mitarbeiter/-innen zugänglich ist. Auch dabei ist die Anonymität immer gewährleistet.

Die Bearbeitung der CIRS Meldungen erfolgt im St. Elisabethen durch ein Kernteam, welches aus einem Vertreter der Verwaltung und zwei ärztlichen Vertretern besteht. Das Fehlermeldesystem wird allen neuen Mitarbeitern in einem Willkommenstag vorgestellt.

Ziel für das Geschäftsjahr 2021 ist die Vereinheitlichung der Meldesysteme des St. Elisabethen-Krankenhauses und der Kliniken des Landkreises Lörrach. Als ersten Schritt wird die Verantwortliche der Kliniken auch die Erfassung und Verarbeitung der Meldungen des St. Elisabethen-Krankenhauses übernehmen. Des Weiteren wird zu Beginn des Jahres 2021 ein gemeinsames Tool für die Erfassung der Meldungen evaluiert.

Lörrach, den 21.04.2021

Armin Müller
Vorsitzender Geschäftsführer

Marco Clobes
Geschäftsführer Verwaltung

Dr. Bernhard Hoch
Geschäftsführer Medizin

Kathrin Knelange
Geschäftsführerin Pflege

Wirtschaftliche Grundlagen

| | |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tätigkeitsgebiet | <p>Die Gesellschaft ist ein Krankenhaus der Allgemeinversorgung. Seit Ende 2011 sind im Landkreis Lörrach die Bereiche Geburtshilfe und Gynäkologie mit Brustzentrum im St. Elisabethen-Krankenhaus mit 195 Planbetten konzentriert. Weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Kinder- und Jugendmedizin mit Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 44 Planbetten. Daneben werden Belegabteilungen Urologie und HNO unterhalten.</p> |
| Geschäftsräume | <p>Der Krankenhausbetrieb der Geburtshilfe und Gynäkologie sowie die Belegabteilungen werden im Klinikgebäude an der Feldbergstraße 9 in Lörrach betrieben. Die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie befindet sich in der Markus-Pflüger-Straße in Lörrach, die Satelliten-Tagesklinik in Lauchringen.</p> <p>Die Klinikgebäude inklusive aller Nebengebäude werden seit dem 1. Januar 2018 seitens der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Rahmen von Erbpachtverträgen vom Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul gepachtet und der St. Elisabethen gGmbH ohne Pachtzins zur Nutzung überlassen. Der Vertrag ist auf acht Jahre abgeschlossen.</p> |
| Personal | <p>Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen ist im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.</p> |
| Wichtige Verträge | <p>Kooperationsvertrag</p> <p>Zwischen dem Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul (St. Elisabethen-Krankenhaus) und den Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH besteht seit Juli 2001 ein Kooperationsvertrag zur Umsetzung der Strukturveränderungen. Grundlage dieses Vertrages sind die Beschlüsse des Generalrats des Ordens vom 23. Juni 1999 und des Kreistages des Landkreises Lörrach vom 14. Juli 1999. Ziel war und ist die Entwicklung einer zum Nutzen des Patienten optimierten Versorgungsstruktur durch die medizinischen Einrichtungen des Landkreises Lörrach.</p> <p>Zwischen der Gesellschafterin, dem Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul und den Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH besteht seit 2003 ein Kooperationsvertrag über den gemeinsamen Betrieb einer Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule. Im Rahmen von Strukturveränderungen erfolgte ein Zusammenschluss mit der Krankenpflegeschule am St. Elisabethen-Krankenhaus. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann mit einer Frist von vier Jahren zum Ende eines Ausbildungsjahres gekündigt werden.</p> |

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)****Erich-Kästner-Schule**

Am 19. September 2006 erfolgte die Inbetriebnahme der Klinikschule für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Humboldtstraße 14 in Lörrach. Die Schule für Kranke ist eine öffentliche Schule für Kinder und Jugendliche, die sich in stationärer Krankenhausbehandlung befinden und ihre Schule während dieser Zeit nicht besuchen können.

In der Klinik werden durchschnittlich zehn bis 15 Schülerinnen und Schüler betreut. Aus der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind es 25 bis 30 Kinder, die täglich die Schule besuchen.

Mietvertrag

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin Kliniken das Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, wurden in 2018 Mietverträge zur Nutzung der Cafeteria, des Parkplatzes und des Wohnheims geschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

| | |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gründung | 12. August 2005 |
| Firma | St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| Sitz | Lörrach |
| Gesellschaftsvertrag | Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 12. März 2018. |
| Handelsregister | Amtsgericht Freiburg im Breisgau, HRB 413670. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 12. April 2021. |
| Gegenstand | <p>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Altenhilfe, die Jugendhilfe sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenpflege sowie Rehabilitations- und vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere der Betrieb des St. Elisabethen-Krankenhauses;– die selbstlose Förderung anderer caritativer Einrichtungen jeder Art auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet;– die Errichtung und Unterhaltung von Schulen zur Ausbildung von Kranken- und Altenpflegeberufen sowie von Fortbildungsstätten für die Mitarbeiterinnen. <p>Die Gesellschaft versteht ihre Tätigkeit als Lebens- und Wesensäußerung der römisch-katholischen Kirche, die Gesellschaft ist korporatives Mitglied im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.</p> |
| Geschäftsjahr | Kalenderjahr |
| Kapitalverhältnisse | <p>Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 100.000,00. Die Einlage ist voll erbracht.</p> <p>Nach Erwerb sämtlicher Anteile vom Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul, Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den 1. Januar 2018 ist alleinige Gesellschafterin seit dem 1. Januar 2018 die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH.</p> |

| | |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gewinnverwendungs-vorschlag | Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.020.686,47 auf neue Rechnung vorzutragen. |
| Vorjahresabschluss | In der Gesellschafterversammlung am 22. Mai 2020 ist <ol style="list-style-type: none"> (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 302.338,05 und den bestehenden Verlustvortrag in Höhe von EUR 1.198,96 als Bilanzgewinn in Höhe von EUR 301.156,09 auf neue Rechnung vorzutragen. |
| Größe der Gesellschaft | Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. |
| Verbundene Unternehmen | Über die Alleingeschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist die Gesellschaft mit allen weiteren Tochterunternehmen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verbunden. Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH stellt einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis der Unternehmen auf. |
| Geschäftsführer | Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt. |
| Steuerliche Verhältnisse | Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Lörrach steuerlich geführt. Grundsätzlich dient die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Mit ihren steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegt die Gesellschaft der Ertrags- und Umsatzsteuerpflicht. Daher ist die Gesellschaft berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Gemäß Anlage des letzten vorliegenden Körperschaftsteuerbescheides für das Jahr 2015 vom 27. September 2017 ist die Steuerbefreiung erteilt worden. Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Veranlagungszeiträume 2014 – 2017 betreffend die Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer und wurde im Januar 2021 abgeschlossen. Die Änderungsbescheide sind am 18. März 2021 ergangen. Gegen die Änderungsbescheide aus der Betriebsprüfung wurde Einspruch eingelegt. Die Auswirkungen der Betriebsprüfung wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt. |

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung sind in § 7 und § 8 des Gesellschaftsvertrags geregelt. Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags sind der Aufsichtsrat der Kliniken Lörrach GmbH und die Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach über alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu informieren.

Die Geschäftsführung bestand ab Mitte des Geschäftsjahrs 2020 aus drei Geschäftsführern. In § 9 des Gesellschaftsvertrags werden die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft geregelt.

Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basieren auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags. Es bestehen keine Ausschüsse.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Entsprechende Niederschriften wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsleitung waren in dem Geschäftsjahr in keinem Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen an Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Entsprechend den Bedürfnissen des Krankenhauses gibt es ein Organigramm. Es wird bei Bedarf – zuletzt in 2020 – aktualisiert. Aus diesem Organisationsplan werden Aufbau und Arbeitsbereiche ersichtlich. Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind im Gesellschaftsvertrag sowie in Dienst- und Arbeitsanweisungen festgelegt.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche für die Geschäftsführung. Ferner bestehen für die einzelnen Geschäftsbereiche jeweils Geschäftsverteilungspläne, eigene Organigramme und Arbeitsanweisungen, aus denen der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die einzelnen Zuständigkeiten ersichtlich sind. Der Aufsichtsrat der Gesellschafterin hat im Berichtsjahr über die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer beraten und beschlossen.

Die Regelungen sind sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 8. Dezember 2018 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartner für Korruptionsverdachtsfälle ist die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH benannt.

Darüber hinaus gehende Regelungen zu Bestechung und wettbewerbswidrigen Abreden sind in der Beschaffungsanordnung enthalten.

Außerdem gelten in der Gesellschaft die Grundsätze wie Vier-Augen-Prinzip, keine Auszahlung ohne Beleg sowie Einkauf über Einkaufsgemeinschaften. Im Übrigen erfolgen üblicherweise Ausschreibungen der zu vergebenden Leistungen. Für die Zwecke der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (Betreiber eines Krankenhauses) halten wir die ergriffenen Vorkehrungen für grundsätzlich ausreichend. Eine Beschreibung des Einkaufsprozesses liegt schriftlich vor.

Des Weiteren verweisen wir auf die Regelungen über Zuständigkeiten und organisatorische Regelungen gemäß Punkt 2a).

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet geeignete Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zum Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Ärzten. Im Übrigen liegen diverse geeignete Zuständigkeitsordnungen für sonstige Entscheidungsprozesse vor. Wesentliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Richtlinien/Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien/Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Resorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen beispielsweise über auslaufende Fristen besteht über die eingesetzte Software. Die Einhaltung unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan mit Finanzplanung, der durch die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH genehmigt wird. Er ist zeitlich so aufzustellen, dass die Genehmigung noch vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen kann. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan und bei Bedarf aus den Elementen Finanzbedarfsplan und Planbilanz. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

Uns sind keine Anzeichen dafür bekannt geworden, dass das Planungswesen und der Planungshorizont den Bedürfnissen der Gesellschaft nicht entsprechen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Soweit sich wesentliche Abweichungen ergeben, werden sie in den monatlichen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) der einzelnen Häuser sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig in verschiedenen Leitungsgremien (sowohl verwaltungsintern als auch interdisziplinär) besprochen und analysiert. Im Geschäftsjahr 2020 wurde eine Deckungsbeitragsrechnung eingeführt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Gesellschaft setzt für Finanzbuchhaltung, Controlling und Kostenrechnung die Anwendungssoftware E+S ein. Als Patientenmanagementsystem wird ORBIS genutzt. IDL Financial Management soll ab 2021 für den Konzernabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und die Liquiditätsplanung genutzt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird.

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Anforderungen, die hinsichtlich der Größe und der Komplexität der Gesellschaft erforderlich sind.

Die Gesellschaft hat den in der KHBV vorgeschriebenen und in der Anlage 4 zur KHBV aufgeführten Kontenrahmen übernommen.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht aus unserer Sicht der Größe und besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das kurzfristige Finanzmanagement wird durch tägliche Meldungen der Kontenübersichten gewährleistet. Dabei ist die Geschäftsführung eng eingebunden. Weiterhin werden geplante Projekte in die mittelfristige Liquiditätsplanung einbezogen, sodass eine laufende Liquidität bereitgestellt werden kann. Darüber hinaus enthalten die GmbH-Monatsberichte sowie die Monatsberichte für die einzelnen Häuser entsprechende Liquiditätskontrollen.

Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfeldern getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren abgewickelt werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen mit den Kostenträgern und den Selbstzahlern erfolgen täglich. Das Controlling informiert monatlich über die Einhaltung der Zahlungsziele und über den aktuellen Abrechnungsstand und erstellt monatlich eine Liste der „über 30 Tage entlassenen Patienten“ zur Kontrolle der Vollständigkeit der vorgenommenen Faktura.

Über ein eigenes Mahnwesen erfolgen regelmäßige Mahnläufe und Beitreibungen, falls kein sofortiger Zahlungseingang zu verzeichnen ist. Zudem wird für die Beitreibung ein überregional tätiges Inkassounternehmen eingeschaltet. Nach den internen Auswertungen erfolgt die Abrechnung vollständig und zeitnah, die Forderungen werden zeitnah und effektiv eingezogen. Das Mahnwesen wurde in 2020 trotz teilweiser verkürzter Zahlungsziele von fünf Tagen weitergeführt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht ein Controlling, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche inklusive eines Medizin-Controllings umfasst und regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche berichtet. Die eingesetzten Controllinginstrumente entsprechen nach unserer Auffassung den Erfordernissen. In 2020 wurde im Controlling eine Deckungsbeitragsrechnung eingeführt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine operativ tätigen Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Nach der Eingliederung in die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurde die Gesellschaft in deren Risikofrüherkennungssystem eingebunden. Im Rahmen des konzernweiten Risikofrüherkennungssystems werden, wie in den Vorjahren, eine Risikoanalyse und -bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und anhand einer Risikomatrix dokumentiert. Diese Risiken werden fortlaufend verfolgt. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen im Lagebericht oder bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Darüber hinaus werden monatlich interne Lageberichte an die Geschäftsführung erstellt, die neben liquiditätsbezogenen Informationen auch Auswertungen aus dem Erlöscontrolling beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Spezifische Frühwarnsignale bzw. Schwellenwerte zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken wurden im Berichtsjahr nach den uns gegebenen Auskünften stets beobachtet. Dabei werden die erkannten Risiken hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Folgewirkung

im Eintrittsfall für den Patienten und das Unternehmen individuell bewertet und Schwellenwerten zugeordnet. Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für die Gesellschaft keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Übersicht der Einzelrisiken anhand der Risikomatrix und der mit den jeweiligen Risiken einhergehenden möglichen Gefahren und die Regelungen zur Eskalation erscheinen hinreichend geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu entdecken. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Laufe unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation der Risiken erfolgt anhand einer Risikomatrix. Regelmäßige Hausbesprechungen an den Klinikstandorten und regelmäßige Abstimmungen der Klinikleitung sichern nach unserer Einschätzung aufgrund der erhaltenen Informationen die Berücksichtigung der erkannten Risiken und deren ausreichende Dokumentation.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abstimmung und in der Folge Anpassung der Risikomatrix erfolgte zuletzt am 20. Oktober 2020.

Das Risikomanagement stellt somit zusammen mit den übrigen Maßnahmen eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen sicher.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Da sich das Wirken der Gesellschaft auf gemeinnützige Zwecke konzentriert und die Geschäftsführung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. keine Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Bei der St. Elisabethen gGmbH, Lörrach, besteht, ebenso wie bei den Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, keine Interne Revision. Im Bedarfsfall sollte darüber nachgedacht werden, entsprechend den Risiken Sonderprüfungen an externe Dienstleister zu übertragen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Gesellschaftsvertrag enthält in dem § 8 einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen erfolgen im Rahmen der der Gesellschafterversammlung vorgelegten und von ihr genehmigten Wirtschaftspläne. Investitionen werden grundsätzlich vor Realisierung auf Notwendigkeit und/oder Rentabilität geprüft. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über Fördermittel.

Im Übrigen erhält die Gesellschaft für die Wiederbeschaffung und Ergänzungen von bestimmten Anlagegütern jährlich Pauschal Fördermittel (2020: TEUR 518; i. Vj. TEUR 565).

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Alle öffentlichen Arbeiten werden ausgeschrieben und dokumentiert. Die Preisbildung ist somit für die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung transparent. Die Unterlagen und Erhebungen waren nach den uns zur Kenntnis gelangten Unterlagen ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke oder Beteiligungen erworben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die laufenden Investitionen werden durch den Einkauf im Rahmen des hierfür jeweils festgesetzten Budgets laufend überwacht. Wesentliche Abweichungen werden grundsätzlich untersucht. Diese Informationen werden auskunftsgemäß laufend der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt (vgl. auch die Ausführungen zu Frage a)).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Budgetüberschreitungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Im Übrigen werden hierbei die einzelnen Gewerke ausgeschrieben. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen sind uns Verstöße gegen Vergaberegelungen nicht bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Kapitalaufnahmen und Geldanlagen werden jeweils Konkurrenzangebote eingeholt. Im Berichtsjahr gab es keine derartigen Geschäftsvorfälle.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Auch wenn die Gesellschaft selbst keinen Aufsichtsrat eingerichtet hat, so berichtet die Geschäftsleitung regelmäßig an den Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und wird faktisch durch deren Aufsichtsrat überwacht. Vor den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen werden den Aufsichtsratsmitgliedern unter Beachtung der Ladungsfristen zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch den bzw. die Geschäftsführer ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 10 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zur Beratung im Aufsichtsrat mit dem Teilnehmungsmanagement des Landkreises Lörrach abzustimmen. Damit erscheint gewährleistet, dass dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet wird. Hochrechnungen werden regelmäßig an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder versendet.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflicht haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen zusammen mit der detaillierten Berichterstattung in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse.

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Geschäftsleitung brauchte im Überwachungsorgan keine Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vorzunehmen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Auf Ebene der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurde eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung abgeschlossen (Gültigkeit bis 1. Januar 2021) und im Vorfeld mit dem Überwachungsorgan erörtert. Ein Selbstbehalt wurde in Höhe von EUR 500 vereinbart. Die Tätigkeit bei der St. Elisabethen gGmbH wird vom Versicherungsschutz ebenfalls abgedeckt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich im üblichen Rahmen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche stille Reserven oder Lasten vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Eigenkapitalquote ohne Berücksichtigung von Sonderposten 47,0 % (i. Vj. 46,6 %) und 61,8 % mit Sonderposten (i. Vj. 61,2 %).

Die durch die Einzel- und Pauschalfördermaßnahmen des Landes Baden-Württemberg nicht gedeckten Investitionsverpflichtungen sind von der Gesellschaft im Wesentlichen durch eigene Mittel bzw. mit externen Finanzierungsquellen sowie gegebenenfalls durch den Gesellschafter abzudecken. Zum Bilanzstichtag bestanden weder bei Banken noch beim Gesellschafter Finanzverbindlichkeiten.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die St. Elisabethen gGmbH selbst ist kein Mutterunternehmen und als Tochterunternehmen in den Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, einbezogen.

Die Finanzlage des Konzerns hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr positiv entwickelt. Wesentlicher Finanzierungsbedarf für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH resultiert aus dem Neubauprojekt für das Zentralklinikum. Die Investitionskosten werden in der Finanzplanung über die Planungs- und Bauphase mit 3,5 % p. a. bis 2024 entsprechend dem vorläufig geschätzten Mittelabfluss indexiert, sodass derzeit Gesamtinvestitionskosten von etwa EUR 350 Mio zu erwarten sind. Von den Investitionskosten können voraussichtlich etwa EUR 200 Mio über Fördermittel refinanziert werden. Im November 2020 wurde ein Kredit in Höhe von EUR 165 Mio aufgenommen. Das Darlehen wurde mit einer 100%-Bürgschaft des Landkreises Lörrach besichert. Der Bürgschaft hatte der Kreistag im Juli 2020 zugestimmt. Die Finanzierungsplanung geht derzeit davon aus, dass über die Zeit Eigenmittel in Summe von EUR 14,5 Mio eingebracht werden können.

Im Konzern bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 92. Die Eigenkapitalquote des Konzerns beträgt 41 %.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Den Restbuchwerten der bis zum Bilanzstichtag mit Einzel- und Pauschalfördermitteln finanzierten Anlagegegenständen stehen zum Bilanzstichtag auf der Passivseite entsprechend dem finanzierten Anlagevermögen buchungstechnisch fortgeführte Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG in Höhe von TEUR 2.261 (i. Vj. TEUR 1.930) und aus sonstigen Zuwendungen in Höhe von TEUR 39 (i. Vj. TEUR 39) gegenüber. Im Übrigen wurden der Gesellschaft im Berichtsjahr pauschale Fördermittel in Höhe von TEUR 717 (i. Vj. TEUR 565) und Einzelfördermittel in Höhe von TEUR 0 (i. Vj. TEUR 580) gewährt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 100 (i. Vj. TEUR 100). Außerdem verfügt die Gesellschaft über Rücklagen in Höhe von TEUR 5.885 (i. Vj. TEUR 5.885).

Die Eigenkapitalquote (ohne Berücksichtigung von Sonderposten) liegt bei 47,0 % (i. Vj. 46,6 %) und mit Berücksichtigung des Sonderpostens bei 61,8 % (i. Vj. 61,2 %). Die Eigenkapitalausstattung im Vergleich zum Vorjahr ist nur unwesentlich verändert und ist als angemessen anzusehen.

Finanzierungsprobleme des Unternehmens sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der in 2020 erwirtschaftete Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.021 (i. Vj. TEUR 302) soll gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die bisherige Rücklagenbildung ist hinsichtlich des Gesellschaftszweckes mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Für die Zusammensetzung des Betriebsergebnisses verweisen wir auf unsere Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in unserem Prüfungsbericht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

In den Erlösen aus Krankenhausleistungen sind TEUR 4.590 aus COVID-19 Zahlungen enthalten. Im Wesentlichen beinhalten diese die Ausgleichszahlungen für Ausfälle der Einnahmen aufgrund nicht belegter Betten gemäß § 21 Abs 1 KHG (Freihaltepauschale) und den Bonus für die Schaffung und Vorhaltung zusätzlicher Intensivbetten gemäß § 21 Abs 5 KHG in Höhe von insgesamt TEUR 3.622. Daneben sind Landeshilfen zur Abgeltung für Mehraufwendungen für die COVID-19-Versorgung und die Zusatzpauschale zur Beatmungsbettenpauschale

des Bundes in Höhe von insgesamt TEUR 576 und TEUR 393 für Erlöse aus Zuschlägen einbezogen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen.

Wesentliche Kreditbeziehungen zur Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht unterhalten. Die Verrechnung von Liefer- und Leistungsbeziehungen erfolgt auf Basis von abgeschlossenen Verträgen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da kein Versorgungsunternehmen vorliegt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurden von unserer Seite keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Von Seiten der Geschäftsleitung des Unternehmens wurden mittels Kostenrechnung darüber hinaus keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte identifiziert.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht einschlägig, siehe Frage 15a.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht einschlägig, da kein Jahresfehlbetrag entstanden ist.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht einschlägig, siehe Frage 16a.

Anlage 5

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.